

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

23^{tes} Stück vom Jahre 1836.

N^o 78.) Verordnung,

die Fortsetzung der Linie der Leipzig-Dresdner Eisenbahn von Wurzen bis Dresden betreffend;

vom 10ten November 1836.

Unter Beziehung auf die Verordnung des Ministerii des Innern vom 3ten Juli 1835., die Linie der Leipzig-Dresdner Eisenbahn von Leipzig bis Wurzen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835. S. 385.) wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht:

In Gemäßheit der vom Directorio der Eisenbahncompagnie zu Leipzig weiter geschehenen Anzeige und mit Genehmigung des Ministerii des Innern, wird die Richtung der Linie der Leipzig-Dresdner Eisenbahn von der in obgedachter Verordnung vom 3ten Juli 1835. zuletzt genannten Ortschaft aus, über Wurzen bis Dresden durch die Fluren der, in dem hier unter ©. beigedruckten Verzeichnisse genannten Städte, Ortschaften, Rittergüter und Vorwerke geführt werden.

Die Bestimmungen des, wegen Abtretung des zur Erbauung gedachter Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums, unterm 3ten Juli 1835. publicirten Gesetzes und der Vollziehungsverordnung vom nämlichen Dato, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835. S. 371. flg.) so wie der Erläuterungsverordnung vom 14ten März 1836. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836. S. 72.) sind daher auch auf die genannten Ortschaften und Güter und die innerhalb ihrer Fluren von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke anzuwenden.

Dresden, den 10ten November 1836.

Ministerium des Innern.

Rostig und Jänckendorf.

Thimmig.